

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauBG und Hinweise

zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137,
Kennwort: "Oststraße Teil B"

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB -

Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot belegten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausnahmsweise kann im Einzelfall von der Erhaltung abgesehen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

2. Festsetzung zum Schutz der Natur

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB -

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird folgende Maßnahme ausdrücklich festgesetzt:

Um den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen und eine erhebliche Störung brütender europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, darf die Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt der Fachbereich Planen und Bauen, Produktbereich Vermessung.
2. Bei etwaig notwendigen Fällungen von Bäumen sind die Vorgaben der städtischen Baumschutzsatzung zu beachten. Auskünfte erteilen diesbezüglich die Technischen Betriebe der Stadt Rheine – Abteilung Grün.